



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Frank Hofmann
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 16. Dezember 2011

BETREFF **Schriftliche Fragen Monat Dezember 2011**
HIER **Arbeitsnummern 12/124,125,126,127**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesenen schriftlichen Fragen übersende ich
Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Klaus-Dieter Fritsche

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße
Bushaltestelle Kleiner Tiergarten

Fragen

- 1. Ist es rechtlich und technisch möglich, Skype- oder andere VoIP-Gespräche abzuhören, ohne einen Trojaner einzusetzen?*
- 2. Gab es in der Vergangenheit eine Maßnahme, bei der ein Skype- oder anderes VoIP - Gespräch abgehört wurden, ohne einen Trojaner einzusetzen?*
- 3. Falls ja, mit welchem Verfahren haben die Behörden das Gespräch abgehört?*
- 4. Haben alle Kommunikationswege gesetzliche Abhørschnittstellen, und gibt es dafür ganz Europa gesetzliche Regelungen?*

Antworten

Zu 1.

Rechtlich ist die Durchführung von Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) im repressiven und präventiven Bereich nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Regelungen ohne den Einsatz von Überwachungssoftware zulässig.

Bei der Bewertung der technischen Überwachbarkeit von Skype- oder anderen VoIP-Gesprächen ohne Überwachungssoftware sind jedoch nachfolgende Faktoren zu berücksichtigen:

Bei Skype handelt es sich um eine Computersoftware, die außerhalb eines öffentlich zugänglichen Telefondienstes zur Übertragung der Signale das Internet nutzt; Netzübergänge zum und vom öffentlich zugänglichen Telefondienst sind allerdings möglich. Das Skype-Programm verschlüsselt die ausgesendeten Signale standardmäßig bevor sie den Computer verlassen. Eine Überwachung dieser Kommunikation am Internetzugang macht die Dekryptierung der abgefangenen Daten – also das Brechen der Verschlüsselung – erforderlich, dies ist mit den technischen Gegebenheiten derzeit jedoch praktisch nicht möglich, wenn – was regelmäßig der Fall ist – der Schlüssel zur Entschlüsselung nicht bekannt ist.

Übergänge zum öffentlich zugänglichen Telefondienst – wenn also mit Skype ein Anruf zu einem Anschluss des öffentlich zugänglichen Telefondienstes getätigt wird (Skype out) oder von dort empfangen wird (Skype in) – erfolgen über sogenannte Media Gateways. Da Endgeräte im öffentlich zugänglichen Telefonnetz in der Regel nicht über die Skype-Verschlüsselung verfügen, ist es in diesen Fällen grundsätzlich möglich, dass der Betreiber des Media Gateways die übermittelten Kommunikationsinhalte ausleitet, was allerdings bei der Variante „Skype-out“ am Fehlen einer eindeutigen Kennung scheitern könnte.

In Deutschland gibt es zudem VoIP-Anbieter, die Gespräche – vergleichbar „normaler“ Telefonate – an die berechtigten Stellen ausleiten können. Dies ist bei Telekommunikationsanbietern mit Sitz im Ausland nur im Wege von Rechtshilfe möglich.

Bei einer Überwachung des gesamten Internetzugangs (z. B. einer DSL-Überwachung) werden alle Telekommunikationsformen technisch erfasst, mithin auch Skype- und andere über das Internet geführte Telefonate. Jedoch ist Telekommunikation, die den technischen Überwachungspunkt des Internetzugangs in verschlüsselter Form passiert, für Dritte, hier also für die überwachenden Behörden, nicht verständlich, da die verschlüsselte Telekommunikation derzeit praktisch nicht entschlüsselt werden kann.

Zu 2.

Ja.

Zu 3.

Die Gespräche wurden im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung erfasst, konnten aber in Einzelfällen ausgewertet werden (z. B. unverschlüsselte Gespräche).

Zu 4.

Die Betreiber der in Deutschland betriebenen Telekommunikationsanlagen, mittels derer Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbracht werden, sind nach Maßgabe § 110 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung verpflichtet, technische und organisatorische Vorkehrungen für die Umsetzung gesetzlich angeordneter Maßnahme zur Überwachung der Telekommunikation zu treffen. Die anderen Mitgliedstaaten der EU haben vergleichbare Regelungen. Es gibt jedoch keine einheitlichen rechtlichen EU-Regelungen auf diesem Gebiet. Lediglich auf der technischen Seite gibt es Empfehlungen des Europäischen Instituts für Telekommunikationsnormen (ETSI) für die technische Ausgestaltung der für Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlichen Einrichtungen. Die Bundesnetzagentur hat diese ETSI-Empfehlungen für Deutschland durch Übernahme in die Technische Richtlinie nach § 110 TKG verbindlich festgelegt.